



## **Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

### **Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung**

#### **Korrekturen**

##### **Kapitel 1.1**

1.1.3.3 Im Titel das Komma nach „Gütern“ streichen und „der Aufrechterhaltung“ ändern in: „die Aufrechterhaltung“.

1.1.3.10 a) In der Bemerkung „oder Recyclingeinrichtung befördert werden.“ ändern in: „oder einer Recyclingeinrichtung befördert werden.“.

##### **Kapitel 1.2**

1.2.1 In der neuen Begriffsbestimmung für „*Ladetanktyp*“ unter Buchstaben b) und c) „Integrierter“ durch „Integraler“ und unter Buchstabe c) „Ladetank nicht Außenhaut“ durch „Ladetankwandung nicht Außenhaut“ ersetzen.

1.2.1 In der neuen Begriffsbestimmung für „*Ladetankzustand*“ unter b), c) und d) jeweils nach „Ladetank“ ein Komma setzen.

##### **Kapitel 1.4**

1.4.2.2.1 d) Am Satzanfang „hat sicherzustellen“ ändern in: „sicherzustellen“.

1.4.3.3 v) Den Buchstaben für den neuen Text wie folgt ändern: „v)“.

## Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.2 In der 3. Spalte der neuen Eintragung „9.3.1.21.3 9.3.2.21.3 9.3.3.21.3 nach „2015“ ein Komma setzen.

1.6.8 Die neue Übergangsvorschrift (letzter Absatz) erhält folgenden Wortlaut: „Bis zum 31. Dezember 2018 muss nicht der hauptverantwortliche Schiffsführer (nach Unterabschnitt 7.2.3.15), sondern kann jedes Mitglied der Besatzung Sachkundiger für die Beförderung von Gasen (nach Unterabschnitt 8.2.1.5) sein, wenn ein Tankschiff des Typs G ausschließlich UN 1972 befördert. In diesem Fall muss der hauptverantwortliche Schiffsführer den Aufbaukurs „Gas“ absolviert haben und zusätzlich nach Absatz 1.3.2.2 über die Beförderung von LNG unterwiesen sein.“.

## Kapitel 1.7

1.7.1 Folgender Änderungsbefehl entfällt: „In der Bem. 1 vor „Safety Standard Series“ einfügen: „IAEA“.

## Kapitel 1.8

1.8.3.9 Vor „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ einfügen: „anwendbaren“.

## Kapitel 2.1

2.1.5 Am Ende des Absatzes „den Vorschriften dieser Eintragung entsprechen.“ ändern in: „den Vorschriften für diese Eintragung entsprechen.“.

## Kapitel 2.2

2.2.9.1.10.5 Den Text des zweiten Absatzes

„Für die Beförderung in Tankschiffen gelten als absinkende Stoffe (Sinker) Stoffe, Lösungen und Gemische, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:\*

Wasserlöslichkeit < 0,1%  
relative Dichte  $\geq 1,000$ .“

ändern in:

„Für die Beförderung in Tankschiffen gelten als absinkende Stoffe (Sinker) Stoffe, Lösungen und Gemische, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:\*

Wasserlöslichkeit < 0,1 %  
relative Dichte > 1,000.“.

## Kapitel 3.2

3.2.1 Tabelle A Am Ende der Auflistung der UN-Nummern unter der 1. Tabelle „et“ durch „und“ und das Komma durch einen Punkt ersetzen.

3.2.1 Tabelle A Bei der Eintragung „UN-Nummer 1202“ erhält die Änderungen folgenden Wortlaut: „EN 590:2004“ ändern in: „EN 590:2009 + A1:2010“ (zweimal).“.

3.2.1 Tabelle A Bei der Eintragung „UN-Nummer 2212“ in Spalte (6) einfügen: „542“.

- 3.2.1 Tabelle A Bei der Eintragung „UN-Nummer 2590“ in Spalte (6) löschen: „542“.
- 3.2.1 Tabelle A Bei der Eintragung „UN-Nummer 3256“, in der ersten Spalte der Tabelle „3256“ ändern in: „3256 (zweite Eintragung)“.
- 3.2.3.1 Spalte (7) Punkte 2., 3. und 4. Jeweils nach „Ladetank“ ein Komma setzen.
- 3.2.3.1 Spalte (8) Punkt 2 „Integrierter“ ändern in: „Integraler“.
- 3.2.3.2 Tabelle C UN-Nummer 1208 Den Text ändern in: „UN-Nummer 1208, Spalte (2) „(n-HEXAN)“ streichen und in Spalte (9) „3“ streichen.“.
- 3.2.3.2 Tabelle C In der Tabelle mit den bestehenden Zeilen in Tabelle C für die UN-Nummern 1764, 2430 und 2850, die Spaltenüberschrift (lediglich die Zeile mit den Spaltennummern) nur einmal aufführen.
- 3.2.3.2 Tabelle C In Spalte (12) immer ein Komma verwenden.
- 3.2.3.2 Tabelle C In Spalte (14) immer „ja“ und „nein“ klein schreiben.
- 3.2.3.2 Tabelle C In Spalte (19) für UN-Nummer 1972 „I“ durch „1“ ersetzen.
- 3.2.4.3 Spalte (20) Bemerkung 40 „(nich mehr anwendbar)“ ändern in: „(nicht mehr anwendbar)“.

### Kapitel 3.3

- SV 583** In der Überschrift der vierten Spalte der Tabelle „erlaubte“ ändern in: „zulässige“.
- SV 583** Die Werte von den Spalten (2) und (3) der Tabelle mit Komma schreiben.
- SV 636** Im Absatz b) (ii) „dass die Gesamtmenge Lithiumzellen“ ändern in: „dass die Gesamtmenge an Lithiumzellen“.
- SV 636** Im Absatz b) (ii) im ersten Satz der Bemerkung „Die Gesamtmenge Lithiumzellen“ ändern in: „Die Gesamtmenge an Lithiumzellen“.
- SV 636** Im Absatz b) (iii) „Versandstücke sind mit der Kennzeichnung versehen:“ ändern in: „Versandstücke sind mit folgender Kennzeichnung versehen:“.
- SV 369** Im vorletzten Absatz, das Komma zwischen „Vorschriften“ und „gelten“ löschen.

### Kapitel 3.4

- 3.4.10 Erhält folgenden Wortlaut:  
„3.4.10 Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen, die mit dem in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichen versehen sind und die den Vorschriften der Technischen Anweisungen der ICAO, einschließlich aller in den Teilen 5 und 6 festgelegten notwendigen Kennzeichen und Gefahrzettel, entsprechen, gelten als den jeweils zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 3.4.1 und den Vorschriften der Abschnitte 3.4.2 bis 3.4.4 entsprechend.“.

### Kapitel 5.4

- 5.4.1.1.19 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „**Sondervorschriften für die Beförderung von Altverpackungen, leer, ungereinigt (UN 3509)**“.

## **Kapitel 8.2**

Zweite Änderung zu 8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 Den Text ändern in: „8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 In der bestehenden Fußnote „die zusätzlichen Anweisungen“ durch „die Richtlinie“ ersetzen.“.

## **Kapitel 8.6**

8.6.1.3 „Anschlussmöglichkeit“ ändern in: „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ (zweimal).

8.6.1.4 „Anschlussmöglichkeit“ ändern in: „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ (zweimal).

## **Kapitel 9.3**

9.3.2.21.1 g) und 9.3.3.21.1 g) Erhalten folgenden Wortlaut: „g) einem Anschluss für eine geschlossene oder teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtung und/oder mindestens einer Probeentnahmeöffnung entsprechend der Anforderung in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (13).“.

9.3.4.1.1 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Der höchstzulässige Inhalt und die höchstzulässige Länge eines Ladetanks gemäß den Absätzen 9.3.1.11.1, 9.3.2.11.1 und 9.3.3.11.1 dürfen überschritten werden und von den Mindestabständen gemäß den Absätzen 9.3.1.11.2 a) und 9.3.2.11.7 darf abgewichen werden, wenn den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprochen wird.“.

\*\*\*